

Feuerversicherung

Vorvertragliches ergänzendes Informationsblatt für
Schadensversicherungsprodukte (ergänzendes IPID für Schadensversicherungen)

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group



Produkt: SicherAmHof

April 2020

Das vorliegende Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu jenen, die im Informationsblatt Feuerversicherung (IPID Feuerversicherung) enthalten sind, um es dem potenziellen Versicherungsnehmer zu erleichtern, die Eigenschaften des Produkts, die vertraglichen Pflichten und die Vermögenssituation des Unternehmens detaillierter zu erfassen.

Der Versicherungsnehmer muss vor Unterzeichnung des Vertrages Einsicht in die allgemeinen Versicherungsbedingungen nehmen.

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Aktiengesellschaft, Schottenring 15, 1010 Wien (Österreich), Telefonnr. + 43 (0) 5033070000, Telefax: +43 (0) 503309970000, Internetseite: www.donauversicherung.at, E-Mail: donau@donauversicherung.at.

Die Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group ist ein österreichisches Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft und der Vienna Insurance Group zugehörig, mit Geschäftssitz und Hauptniederlassung am Schottenring 15 in 1010 Wien (Österreich), Telefonnr. + 43 (0) 5033070000, Telefax: +43 (0) 503309970000, Internetseite: www.donauversicherung.at, E-Mail: donau@donauversicherung.at.

Der Versicherer ist beim Handelsgericht Wien in das Firmenbuch unter 32002m eingetragen und übt die Versicherungstätigkeit aufgrund der von der zuständigen österreichischen Aufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsicht „FMA“) erteilten Konzession aus. Der Versicherer untersteht der Kontrolle der vorgenannten FMA. In Italien ist die DONAU Versicherung zur Ausübung der Versicherungstätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gemäß Artikel 24 Legislativdekret vom 7. September 2005 („Versicherungskodex“) zugelassen und im Register der Versicherungsunternehmen beim IVASS unter der Nummer II.00750 eingetragen.

Entsprechend der letzten genehmigten Bilanz (2019) entspricht das Eigenkapital des Versicherers einem Betrag in Höhe von EUR 100,45 Millionen (EUR 26,97 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 67,54 Millionen für die Sachversicherung und EUR 5,94 Millionen für die Krankenversicherung). Das Grundkapital beträgt EUR 16,57 Millionen (EUR 6,21 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 8,86 Millionen für die Sachversicherung und EUR 1,5 Millionen für die Krankenversicherung). Die Rücklagen, das sind Kapital-, Gewinn- und Risikorücklagen, belaufen sich auf insgesamt auf EUR 74,96 Millionen (EUR 22,22 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 47,29 Millionen für die Sachversicherung und EUR 5,45 Millionen für die Krankenversicherung).

Entsprechend der letzten genehmigten Bilanz (2019) entspricht die Solvabilitätsrate 201,02 %. Bei der Solvabilitätsrate handelt es sich um das Verhältnis zwischen den verfügbaren Eigenmitteln und dem Eigenmittelerfordernis aufgrund der geltenden Gesetzgebung.

<https://www.donauversicherung.at/die-donau/unternehmensberichte/>

Auf den Versicherungsvertrag ist österreichisches Recht anwendbar. Für den Fall, dass zwingende Regelungen des italienischen Rechts für den Versicherungsnehmer vorteilhafter sind, gehen diese dem österreichischen Recht vor.



Was ist versichert?

Die Feuerversicherung ersetzt die Kosten nach Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Absturz von Flugkörpern an den versicherten Sachen, wenn deren Zerstörung oder Beschädigung auf der unmittelbaren Einwirkung der genannten Gefahren beruht, die unvermeidliche Folge eines solchen Schadenereignisses ist oder durch Löschen, Niederreißen und Ausräumen verursacht wird.

Mitversichert sind im Rahmen der Standarddeckung

- Aufräum- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Isolier- und Feuerlöschkosten, Deponiekosten sowie Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall inkl. Erdreich bis 5 % der Gesamtversicherungssumme auf „Erstes Risiko“
- Mitversichert sind bis jeweils EUR 3.500,-- auf „Erstes Risiko“
 - Hofabschlüsse, Hofeinfahrten, angebaute Flugdächer, Silos
 - Mehrkosten bei baulichen bzw. technischen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen
 - Vorräte auf Bauernmärkten, Messen und dgl. freizügig innerhalb Österreichs
 - Schäden durch indirekten Blitzschlag an der gesamten elektrischen Installation der beantragten Gebäude sowie für Elektromotoren und Geräte (auch außerhalb des Gebäudes) und Erdkabel (inkl. Grabarbeiten) zum Neuwert (bei Geräten, die älter als 6 Jahre sind, wird der Zeitwert ersetzt)
 - Infrastruktur (Einfriedungen, Spielplatzeinrichtungen, Pergolen, Carport, Mülleimer, Markisen,...) auf dem Grundstück bzw. soweit sie zum Betrieb gehört und sich in unmittelbarer Nähe des Versicherungsortes befindet (Umkreis von 50 Metern) inkl. unmittelbarer Beschädigung durch Fahrzeuge, deren Halter nicht ermittelt werden konnte. Nicht versichert gelten Zelte, Schirme, Fahnen, Schwimmbadabdeckungen und Stützmauern
 - Antennen- und Klimaanlage am Gebäude oder Grundstück sowie freistehende Solar- und Photovoltaikanlagen am Grundstück
 - Schäden an Gebäudebestandteilen durch vom Blitz getroffene Bäume und/oder Masten
 - Schäden an Kraftfahrzeugen mit und ohne Kennzeichen des Versicherungsnehmers sowie der Personen, die im Hausverband oder im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben, ruhend auf dem Grundstück. Ersetzt wird der Zeitwert anlässlich eines ersatzpflichtigen Brandschadens an den versicherten Sachen (Gebäude/Inhalt) auf "Erstes Risiko" (subsidiär); ausgenommen landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge wie Mähdrescher, Traktoren und dgl.
 - Stromtod bei Weidevieh
 - Tierkadaverabtransport für die Entsorgung für vom Blitz getroffenes Vieh
 - Eingebrachte Sachen der beherbergten Gäste (subsidiär) – wenn Inhaltsversicherung beantragt wurde
 - Äpfel, Birnen und sonstiges Obst gelten auf den Bäumen und in den versicherten Gebäuden in jedem Ertragsstadium zum aktuellen Marktpreis mitversichert

Siehe Klausel 73D

Der Umfang der Verpflichtung des Unternehmens ist auf die Deckungssumme und auf die mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Versicherungssummen beschränkt.

Welche Optionen/Personalisierungen können gewählt werden?

OPTIONEN MIT REDUZIERUNG DER PRÄMIE

Genereller Selbstbehalt	Vereinbarung eines Selbstbehaltes von EUR 200,-- in den Sparten Feuer, Betriebsunterbrechung, Leitungswasser, Glasbruch und Sturmschaden. Bei Vereinbarung eines Selbstbehaltes wird die Prämie reduziert.
--------------------------------	---

OPTIONEN MIT ZAHLUNG EINER ZUSATZPRÄMIE


Sämtliche Optionen können bei Vertragsabschluss ausgeübt werden.

Plusdeckung	Mitversichert im Rahmen der Plusdeckung: <ul style="list-style-type: none"> • Aufräum- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Isolier- und Feuerlöschkosten, Deponiekosten sowie Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall inkl. Erdreich bis 10 % der Gesamtversicherungssumme auf „Erstes Risiko“
--------------------	---


- *Mitversichert sind bis jeweils EUR 7.000,-- auf „Erstes Risiko“*
 - *Hofabschlüsse, Hofeinfahrten, angebaute Flugdächer, Silos*
 - *Mehrkosten bei baulichen bzw. technischen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen*
 - *Vorräte auf Bauernmärkten, Messen und dgl. freizügig innerhalb Österreichs*
 - *Schäden durch indirekten Blitzschlag an der gesamten elektrischen Installation der beantragten Gebäude sowie für Elektromotoren und Geräte (auch außerhalb des Gebäudes) und Erdkabel (inkl. Grabarbeiten) zum Neuwert (bei Geräten, die älter als 6 Jahre sind, wird der Zeitwert ersetzt)*
 - *Infrastruktur (Einfriedungen, Spielplatzeinrichtungen, Pergolen, Carport, Mülleimer, Markisen,...) auf dem Grundstück bzw. soweit sie zum Betrieb gehört und sich in unmittelbarer Nähe des Versicherungsortes befindet (Umkreis von 50 Metern) inkl. unmittelbarer Beschädigung durch Fahrzeuge, deren Halter nicht ermittelt werden konnte*
Nicht versichert gelten Zelte, Schirme, Fahnen, Schwimmbadabdeckungen und Stützmauern
 - *Antennen- und Klimaanlage am Gebäude oder Grundstück sowie freistehende Solar- und Photovoltaikanlagen am Grundstück*
 - *Schäden an Gebäudebestandteilen durch vom Blitz getroffene Bäume und/oder Masten*
 - *Schäden an Kraftfahrzeugen mit und ohne Kennzeichen des Versicherungsnehmers sowie der Personen, die im Hausverband oder im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben, ruhend auf dem Grundstück. Ersetzt wird der Zeitwert anlässlich eines ersatzpflichtigen Brandschadens an den versicherten Sachen (Gebäude/Inhalt) auf "Erstes Risiko" (subsidiär); ausgenommen landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge wie Mähdrescher, Traktoren und dgl.*
 - *Stromtod bei Weidevieh*
 - *Tierkadaverabtransport für die Entsorgung für vom Blitz getroffenes Vieh*
 - *Eingebrachte Sachen der beherbergten Gäste (subsidiär) – wenn Inhaltsversicherung beantragt wurde*
 - *Äpfel, Birnen und sonstiges Obst gelten auf den Bäumen und in den versicherten Gebäuden in jedem Ertragsstadium zum aktuellen Marktpreis mitversichert*
 - *Unfalltod des Versicherungsnehmers, eines oder mehrerer Familienmitglieder des Versicherungsnehmers sowie Personen, die im Hausverband oder im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben, anlässlich eines ersatzpflichtigen Brandschadens an den versicherten Sachen (Gebäude/Inhalt)*
 - *Schäden durch unbemannte Flugobjekte und Überschallknall sowie Folgeschäden durch Ruß, Rauch und herabfallende Trümmer,*
 - *Wiederherstellungskosten von Akten, Plänen, Geschäftsunterlagen, Datenträgern und den darauf befindlichen Daten, Reproduktionshilfsmittel sowie Kosten eines etwaigen Aufgebotverfahrens*
 - *Bäume und Sträucher sowie Gemüsekulturen auf einem Grundstück des VN (auch gepachtet) exkl. Früchte*
 - *Diebstahl von Weidevieh, sofern der Viehbestand im Rahmen der Feuerversicherung beantragt ist*
 - *Waldbrandversicherung*
 - *landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte (ausgenommen Mähdrescher und Traktoren), Wirtschaftsvorräte und die gesamten Erntefrüchte in den versicherten Gebäuden auch gegen Einbruchdiebstahlschäden, sofern im Rahmen der Feuerversicherung aus dieser Polizze für diese Sachen Versicherungsschutz besteht*
 - *Bienenvölker in Bienenstöcken, wo immer befindlich, sofern der Viehbestand im Rahmen der Feuerversicherung beantragt ist (subsidiär)*
 - *Selch-, Räucher- und Trocknungsanlagen und deren Inhalt, auch wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht*


	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bargeld, Valuten, Wertpapiere, Münzen und Briefmarken unter festem Verschluss - subsidiär (falls keine Haushaltsversicherung besteht) ○ Schäden an gemeinschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen (subsidiär) ○ Fremdeinlagerung von eigenen Erntefrüchten innerhalb Österreichs ○ Schäden an Baustoffen, Hilfsstoffen, ... ○ Heuwehreinsatz ○ Schäden durch radioaktive Isotope ○ Sachen der im Betrieb Beschäftigten (ausgenommen sind jedoch: Bargeld, Sammlungen, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Foto- und Videoapparate, Kraftfahrzeuge sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat) ○ Einschluss von Verpuffungsschäden in Kachelöfen ○ Brandherd gilt mitversichert <p>Siehe Klausel 74D</p>
Vorsorgeversicherung	<p>Um Unterversicherung zu vermeiden kann über alle Risikogruppen eine Vorsorgeversicherung beantragt werden. Der Prozentsatz für die Versicherungssumme darf 20 % der Gesamtversicherungssumme nicht überschreiten.</p> <p>Siehe Klausel 43A</p>
Mähdrescher und Traktoren	<p>Mähdrescher und Traktoren zum Zeitwert mit Schmorschäden und Kabinenverglasung</p> <p>Diese Erweiterung kann auch für selbstfahrende Arbeitsmaschinen abgeschlossen werden.</p> <p>Kabinenverglasung bis EUR 750,--</p> <p>Kabinenverglasung bis EUR 1.500,--</p> <p>Siehe Klauseln 94C und 95C</p>
Öko-Schutz	<p>Ersetzt Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich nach einem ersatzpflichtigem Schadenereignis wie Feuer, Sturm, Glasbruch, Leitungswasser, Haushalt, Kühlgut und Elektronik-Pauschal und zwar unabhängig davon, ob für das Schadenereignis selbst Versicherungsschutz besteht. Die Versicherungssumme ist frei wählbar, muss jedoch mindestens EUR 10.000,-- betragen und gilt für Inhalt und Gebäude (sofern beantragt). Bei Schäden mit kontaminiertem Erdreich kommt ein Selbstbehalt in der Höhe von 25% zur Anwendung.</p> <p>Der Öko-Schutz ist auch eine Reserve, falls die Summe für Aufräumungs- und Abbruchkosten nicht ausreicht.</p> <p>Siehe Klausel 97F</p>
Erhöhung der Schäden durch indirekten Blitzschlag	<p>Erhöhung der Schäden durch indirekten Blitzschlag an der gesamten elektrischen Installation der beantragten Gebäude sowie für Elektromotoren und Geräte (auch außerhalb des Gebäudes) und Erdkabel (inkl. Grabarbeiten) zum Neuwert (bei Geräten, die älter als 6 Jahre sind, wird der Zeitwert ersetzt)</p> <p>Erhöhung der Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“</p>
Transportmittelunfall von Vieh	<p>Schäden durch Verlust oder Beschädigung von in Fahrzeugen transportierten Vieh durch Transportmittelunfall, Brand, Blitzschlag, Explosion und Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug. Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn das Transportmittel durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet.</p> <p>Gedeckt ist der Transport innerhalb Österreichs inkl. Grenzverkehr ins Ausland bis maximal 50 km (Luftlinie).</p> <p>Die Versicherungssumme beträgt EUR 5.000,-- auf "Erstes Risiko" pro Schadenfall. Diese Summe gilt pro Fahrzeug, das zum Schadenzeitpunkt auf den Versicherungsnehmer zugelassen ist. Für den Fall, dass eines dieser Kraftfahrzeuge defekt ist, gilt die genannte Summe auch pro Ersatzfahrzeug.</p> <p>Siehe Klausel 46A</p>

Einstellung von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor	<i>Einstellung von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor (Traktoren oder Zugmaschinen) in Objekten, in denen leicht brennbare Stoffe (Heu und Stroh) lagern</i> <i>Siehe Klausel 92C</i>
Feuer-Mehrkostenversicherung	<i>Aufwandsentschädigung im Fall von Brand, Blitzschlag, Explosion an Gebäuden, landwirtschaftlichen Inventar, Erntefrüchte und/oder Viehbestand ab einer Schadenssumme von EUR 10.000,--</i> <i>Ersetzt werden 10 % der Entschädigungsleistung der Feuerversicherung, maximal aber EUR 10.000,-- je Schadenfall / EUR 20.000,-- je Schadenfall</i> <i>Siehe Klauseln 48A und 49A</i>
Freistehende Solar- und Photovoltaikanlagen am Grundstück	<i>Sollte die Summe aus der Standard- oder Plusdeckung nicht ausreichen, kann auch der volle Wert dieser Anlage versichert werden.</i>
Einlagerung von fremden (landwirtschaftlichen) Sachen in den versicherten Gebäuden	<i>Wenn fremde (landwirtschaftliche) Sachen in den versicherten Gebäuden eingelagert werden, kann der Versicherungsnehmer dies auf Wunsch mitversichern. Es gilt dann gegen Feuer sowie die weiteren beantragten Sparten versichert. Die gewählte Versicherungssumme muss dem Neuwert der zu versicherten Sachen entsprechen.</i> <i>Siehe Klausel 78D</i>
Klauselpaket für Winzer	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Weinkulturen im Freien (Weingarten): EUR 10.000,-- auf „Erstes Risiko“ für Weinstöcke, Reben und Weintrauben in jedem Ertragsstadium zum aktuellen Marktpreis sowie Materialien zur Stützung und Verstrebung der Kulturen (zum Neuwert)</i> <i>Als mitversichert gelten:</i> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>EUR 1.000,-- auf „Erstes Risiko“ für behördlich festgestellte Umweltschäden durch Verunreinigung des Erdreiches in Folge eines ersatzpflichtigen Feuerschadens (inkl. Kosten der Sanierung des Erdreiches);</i> ○ <i>EUR 1.000,-- auf „Erstes Risiko“ für Beschädigungen durch unbekannte KFZ (polizeiliche Anzeige erforderlich)</i> • <i>Weintransport: EUR 5.000,-- auf „Erstes Risiko“ für Beschädigung, Verlust und Abhandenkommen von Weintrauben, Wein- und Weinprodukten (durch einen Feuerschaden) während des Transportes innerhalb Österreichs. Als mitversichert gelten Schäden infolge eines Unfalls des Transportmittels. Als Ersatzwert für Flaschenweine gilt bei diesen Schäden anstatt des Marktpreises der nachweisliche „Ab-Hof-Preis“.</i> <i>Versicherungsschutz gilt subsidiär</i> • <i>Mehrkosten: EUR 1.000,-- auf „Erstes Risiko“ für nachweislich entstandene Mehrkosten für Leihgeräte bzw. Lohnarbeit bei Ausfall der versicherten Maschinen und Geräte der Weingartenbearbeitung durch ein versichertes Feuerschadeneignis.</i> • <i>Messestände/Verkaufsstände: EUR 1.000,-- auf „Erstes Risiko“ auch außerhalb von Gebäuden auf Messen, bei Verkaufspräsentationen u. dgl.</i> • <i>Einrichtungen im Freien: fix montierte technische Anlagen der Kellertechnik (Tanks und Fässer auch nicht fix montiert) sofern in der Versicherungssumme für Inhalt berücksichtigt</i> <i>Siehe Klausel 97C</i>
Planen, Netze und Rolltextore von Kalt/Laufställen	<i>Diese können mit einer eigenen Versicherungssumme gegen Feuer zum Neuwert mitversichert werden. Für die Summenfindung ist die Bekanntgabe der Fläche (m²) erforderlich.</i> <i>Siehe Klausel 56F</i>


 Was ist NICHT versichert?	
Personen und Risiken, die nicht versichert sind	<i>Nicht als Brand gilt und der Versicherer haftet daher nicht, wenn versicherte Sachen dadurch zerstört oder beschädigt werden, dass sie (z.B. beim Bügeln, Trocknen, Räuchern, Rösten, Kochen, Braten und dgl.) der Einwirkung des Feuers, des Rauches oder der Wärme ausgesetzt werden oder dass sie in einen Feuerherd (Ofen, Herd und dgl.) fallen oder geworfen werden;</i> <i>der Schaden durch ein Feuer hervorgerufen wird, das sich nicht selbst auszubreiten vermag (z.B.</i>


	<p>Sengschäden durch Beleuchtungs- oder Beheizungskörper, brennenden Tabak, glühende Kohlenstücke und dgl.); oder</p> <p>versicherte elektrische Maschinen, Apparate oder Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes, sei es mit oder ohne Lichterscheinungen, beschädigt oder zerstört werden.</p> <p>Bei versicherten elektrischen Maschinen, Apparaten und Einrichtungen haftet der Versicherer keinesfalls für Schäden, die durch Überspannung bzw. durch Induktion entstanden sind.</p> <p>Nicht als Explosion gilt und der Versicherer haftet daher nicht, wenn versicherte Sachen durch Schleuderbruch (Fliehkraftschaden), Wasserschlag (insbesondere an Dampfmaschinen), Rohrreißer oder andere mechanische Betriebsauswirkungen beschädigt oder zerstört werden. Ebenso sind Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum (Zylinder des Motors) auftretenden Explosionen sowie Schäden, die an elektrischen Leistungsschaltern (z.B. Öl-, Druckluft-, Druckgasschalter und dgl.) durch den in ihnen bereits vorhandenen oder sich bildenden Gasdruck entstehen, von der Versicherung ausgeschlossen.</p> <p>Siehe AFB (966)</p>
--	---

	Gibt es Deckungsbeschränkungen?
<p>Genereller Selbstbehalt</p> <p>Falls die entsprechende Option seitens des Versicherungsnehmers ausgeübt wird, gilt der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbarte Selbstbehalt pro Schadenfall.</p> <p>Regressanspruch</p> <p>Gemäß § 67 VersVG geht - für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht - der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.</p> <p>Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen seine Gäste, Hausangestellte und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten und Angehörigen richtet, erklärt der Versicherer seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend zu machen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde.</p>	

	Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen?
Was tun bei Eintritt eines Schadensfalles?	<p>Meldung des Schadens:</p> <p>Der Versicherungsnehmer hat spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer zumindest in geschriebener Form (z. B. E-Mail, Fax, Brief) sowie der Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.</p> <p>Falls versicherte Sachen beim Schaden abhandengekommen sind, hat er der Sicherheitsbehörde innerhalb dreier Tage, nachdem er den Verlust festgestellt hat, eine Aufstellung der fehlenden Gegenstände einzureichen; weiters hat er die zur Wiedererlangung geeigneten Maßnahmen zu treffen.</p>
	<p>Direkter/konventionierter Beistand:</p> <p>Nein</p>
	<p>Abwicklung seitens anderer Unternehmen:</p> <p>Nein</p>
	<p>Verjährung:</p> <p>Für die Verjährung gilt § 12 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG). Danach verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in drei Jahren, wobei diese Frist gegenüber Dritten erst ab Kenntnis des Rechts auf die Leistung des Versicherers zu laufen beginnt. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.</p>

Falsche oder unvollständige Angaben	<p><i>Etwaige falsche oder unvollständige Angaben zu Gefahrumständen bei Vertragsabschluss können den Versicherungsschutz beeinträchtigen bzw. gegebenenfalls zum gänzlichen Verlust des Versicherungsschutzes führen.</i></p> <p><i>Etwaige falsche oder unvollständige Angaben zu Risikoerhöhungen können den Versicherungsschutz beeinträchtigen bzw. gegebenenfalls zum gänzlichen Verlust des Versicherungsschutzes führen.</i></p>
Pflichten des Unternehmens	<p><i>Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.</i></p>

 Wann und wie zahle ich?	
Prämie	<p><i>Die Prämie muss im Voraus für das ganze Versicherungsjahr an das Versicherungsunternehmen bezahlt werden, und zwar mit den üblichen Zahlungsmitteln (Banküberweisung, nicht übertragbarer Scheck, Bargeld) und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend. Der Versicherte kann der Zahlung der Jahresprämie in Teilbeträgen ohne Zusatzkosten zustimmen. siehe ABS, Artikel 4 sowie §§ 38 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)</i></p> <p><i>Bei allen Prämien und Prämienansätzen ist bereits die italienische Versicherungssteuer eingerechnet (Bruttoprämien), welche getrennt in der Police angeführt wird.</i></p> <p><i>Es gilt eine Wertanpassung vereinbart:</i></p> <p><i>Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage wird jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz erhöht oder vermindert, der den Schwankungen der Verbraucherpreise gemäß dem österreichischen Verbraucherpreisindex oder gemäß dem an seine Stelle getretenen Index seit letzter Prämienhauptfälligkeit entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert.</i></p> <p><i>Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird der von der Statistik Austria jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Verbraucherpreisindex oder der an seine Stelle getretene Index herangezogen.</i></p>
Rück- erstattung	<p><i>Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag.</i></p>

 Wann beginnt und endet die Deckung?	
Dauer	<p><i>Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolice angegeben. Voraussetzung ist, dass die erste Versicherungsprämie rechtzeitig und vollständig bezahlt wird.</i></p> <p><i>Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Versicherungsschutz ohne Kündigung zum vereinbarten Zeitpunkt.</i></p> <p><i>Bei Verträgen mit einer Dauer von einem Jahr oder länger erfolgt nach dem in der Police angegebenen Ablaufdatum jeweils automatisch die Vertragsverlängerung für ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt.</i></p> <p><i>Der Versicherungsschutz endet durch Kündigung durch den Versicherten oder den Kunden.</i></p>
Aussetzung	<p><i>Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.</i></p>



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Rücktritt nach Abschluss	<p>Für Verbraucher ist der Rücktritt vom Versicherungsvertrag binnen zwei Wochen ab Erhalt der Polizze möglich.</p> <p>Nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)</p> <p>(1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.</p> <p>(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.</p> <p>(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Schottenring 15, 1010 Wien, oder per E-Mail an donau@donauversicherung.at oder per Fax an +43 (0)50 330 99 70000. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreeters gelangt.</p> <p>(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.</p> <p>(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.</p> <p>Nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)</p> <p>(1) Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (z. B. Telefon, Internet, E-Mail, SMS, Direct-Mail) abgeschlossen, kann ein Verbraucher vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zurücktreten.</p> <p>(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.</p> <p>(3) Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.</p> <p>(4) Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei kurzfristigen Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.</p>
Auflösung	<p>Der Versicherungsvertrag kann zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von mindestens 60 Tagen gekündigt werden.</p> <p>Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.</p> <p>Jeder Vertragspartner ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">• die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 500,- übersteigt oder• in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.



An wen richtet sich dieses Produkt?

Dieses Versicherungsprodukt ist für alle landwirtschaftlichen Betriebe in der italienischen Region Trentino-Südtirol mit Bedarf oder Wunsch nach einer Absicherung des Sachschadenrisikos an Gebäuden und Inhalten gedacht.

Ebenfalls können Betriebe, welche ein Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft (gemäß § 2, Abs. 4 GewO) darstellen, gegen die genannten Gefahren versichert werden. Dies gilt auch für Gastronomiebetriebe (Gastwirtschaft, Buschenschank, etc.), wenn dieser Betrieb einen Nebenbetrieb des landwirtschaftlichen Betriebes darstellt und mit diesem verbunden ist.



Welche Kosten muss ich auf mich nehmen?

Vermittlungskosten

Der Anteil, den die Vermittler beziehen, beträgt durchschnittlich 21,12%.

Wie kann ich Beschwerden einreichen und Streitigkeiten beilegen?

An das Versicherungsunternehmen

Eventuelle Beschwerden, die das Vertragsverhältnis oder die Schadenabwicklung betreffen, können dem Versicherer schriftlich an die folgende Adresse übermittelt werden:

Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group

Beschwerde-Servicestelle

Schlossergasse 1, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 50 330 70180

Fax: +43 50 330 99 72015

E-Mail: tirolvertrag@donauversicherung.at

Die gesetzlich vorgesehene Antwortfrist auf Beschwerden beträgt 45 Tage.

An das IVASS

Im Falle einer unzureichenden oder verspäteten Antwort ist es möglich sich an das IVASS, Via del Quirinale, 21 – 00187 Roma, fax 06.42133206, pec: ivass@pec.ivass.it. Info auf: www.ivass.it, zu wenden.

In Österreich ist die Aufsichtsbehörde Finanzmarktaufsicht (FMA) auch zugleich die zuständige Beschwerdebehörde für den Versicherungssektor. Beschwerden können daher auch direkt per Fax oder auf dem Postweg an folgende Anschrift gesendet werden:

Finanzmarktaufsicht

Beschwerdewesen

Otto-Wagner-Platz 5

A-1090 Vienna (Austria)

Fax: 0043 1 249 59 5199

Auf der folgenden Internet-Seite der Finanzmarktaufsicht finden sich nähere Hinweise zur Übermittlung von Beschwerden: <http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/abfragen.html?id=BVU>.

VOR ANRUFUNG DER GERICHTE ist es möglich, in einigen Fällen notwendig, sich folgender alternativer Verfahren zur Streitbeilegung zu bedienen

Mediation

Sich an eine Mediationsstelle wenden, die im Verzeichnis des Justizministeriums, einsehbar auf der Seite www.giustizia.it, eingetragen ist (Gesetz vom 09/08/2013, Nr. 98)

Begleitete Verhandlung mit Rechtsbeistand	<p><i>Auf Antrag des eigenen Anwalts an das Unternehmen</i></p>
Andere alternative Prozeduren zur Streitbeilegung	<p><i>Für etwaige Streitigkeiten betreffend die Höhe des Schadens oder die nötigen Reparaturkosten kann ein Schiedsgericht mit drei Sachverständigen (je einer pro Partei eingesetzt und der Dritte im Einvernehmen bestimmt) hinzugezogen werden. Sollte über die Ernennung des Obmanns kein Einvernehmen hergestellt werden können, kann auch der Präsident des Gerichtes, das seinen Sitz im zuständigen Gerichtsbarkeitsbereich des Versicherungsnehmers hat, befragt werden.</i></p> <p><i>Zur Regelung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten oder Streitigkeiten zwischen einem Versicherungsnehmer, der Bürger eines Mitgliedsstaates ist, und einem Unternehmen, welches seinen Firmensitz in einem anderen Mitgliedsstaat hat, darf der in Italien ansässige Beschwerdeführer wie folgt Beschwerde führen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>- beim IVASS, das die Beschwerde auf außergerichtlichem Wege an die zuständigen ausländischen Behörden weiterleitet und den Beschwerdeführer darüber und in Folge auch über die Antwort informiert;</i> <i>- direkt bei den zuständigen ausländischen Behörden des Mitgliedsstaates oder des dem EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) zugehörigen Staates, wo das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat, um dort das FIN-NET Verfahren zu starten (ein Netz der Zusammenarbeit von nationalen Einrichtungen). Siehe dazu die Internetseite http://www.ec.europa.eu/fin-net.</i>

FÜR DIESEN VERTRAG VERFÜGT DAS UNTERNEHMEN NICHT ÜBER EINEN FÜR DEN VERSICHERUNGSNEHMER RESERVIERTEN DISPOSITIVEN BEREICH (SOG. HOME INSURANCE); WESWEGEN SIE NACH DER UNTERSCHRIFT DIESEN VERTRAG NICHT TELEMATISCH VERWALTEN KÖNNEN.